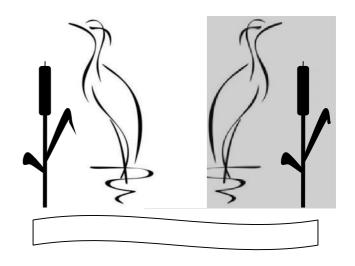
KWG

Kommunale Wählergemeinschaft Rumohr

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "Kommunale Wählergemeinschaft Rumohr" (KWG) und hat ihren Sitz in Rumohr.
- 2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rumohr.
- 3. In der vorliegenden Satzung wird bei den geschlechtsabhängigen Wortendungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, wobei selbstverständlich immer die weibliche Form mit gemeint ist.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck dieser Wählergemeinschaft ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Gemeindewahlen (Kommunalwahlen).
- 2. Durch Aufstellung engagierter Bürger zu den Wahlen will die KWG die Voraussetzungen schaffen, die Interessen der Einwohner in der Gemeinde Rumohr zu vertreten und aktiv an kommunalen Aufgaben mitzuwirken.
- 3. Die Wählergemeinschaft bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und arbeitet uneigennützig zum Wohl der Einwohner der Gemeinde Rumohr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied dieser Wählergemeinschaft kann jeder Einwohner der Gemeinde Rumohr werden. Jedes Mitglied muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und dieser Satzung zustimmen.
- 2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe dieser Wählergemeinschaft.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand der Wählergemeinschaft bestätigt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 4. Die Mitgliedschaft oder aktive Mitarbeit in einer politischen Partei oder in einer anderen Wählervereinigung, die sich an der Gemeindewahl beteiligt, schließt die Mitgliedschaft in der KWG aus.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch Auflösung der Wählergemeinschaft
 - durch Austritt (jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand),
 - durch Ausschluss durch einen vorläufigen Beschluss des Vorstandes, der dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von sieben Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der KWG verstoßen hat oder
 - wenn es der Wählergemeinschaft erheblichen Schaden zugefügt hat.
- 7. Die Mitgliedsdaten dürfen ausschließlich zu internen Zwecken elektronisch gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Spenden und Zuwendungen aller Art. Die KWG kann von ihren Mitgliedern auch Beiträge erheben, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KWG. Sie besteht aus allen Mitgliedern und ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Sofern ein

Mitglied es wünscht, erhält es bis auf Widerruf anstelle eines Schreibens Einladung und Tagesordnung per E-Mail.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die Ladefrist beträgt mindestens zwei Kalenderwochen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern (jeweils auf 2 Jahre)
- Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl
- Beschluss über Anträge
- Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - zwei Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied nimmt gleichzeitig das Amt des Kassenwarts wahr. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Wählergemeinschaft und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt Beschlüsse aus. Er soll den Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Gemeindevertretern der Wählergemeinschaft aufrechterhalten. Er führt öffentliche Veranstaltungen der Wählergemeinschaft durch.

- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt diese nach außen. Im Verhinderungsfalle vertreten der stellvertretende Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder die Wählergemeinschaft.
- 6. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder, insbesondere der Vorsitzende oder der Kassenverwalter, können Verpflichtungen für die Wählergemeinschaft nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vermögen eingehen. Die Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Die Haftung ist auf vorhandene Vermögenswerte beschränkt. Für beson-

Die Haftung ist auf vorhandene Vermögenswerte beschränkt. Für besondere Maßnahmen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss dem Vorstand ein größeres Gesamtbudget zur Verfügung stellen.

7. Dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen. Wird das Vertrauen entzogen, so hat der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten zur Gemeindewahl (Kommunalwahl)

- 1. Zur Mitgliederversammlung zwecks Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Aus der Tagesordnung muss der Punkt "Kandidatenaufstellung" hervorgehen. Bei der Bewerberaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der KWG abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2. Aus der Versammlung heraus sind ein Versammlungsleiter und eine Zählkommission zu wählen.
- 3. Kandidaten für den Wahlvorschlag der KWG werden im Rahmen der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen; Mitglieder können Vorschläge auch bereits vor der Aufstellungsversammlung (schriftlich) beim 1. Vorsitzenden einreichen.
- 4. Vor dem Wahlgang sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu befragen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Die Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen und können von den Mitgliedern zu ihren Vorstellungen zur kommunalpolitischen Arbeit befragt werden.

- 5. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- 6. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Auf jedem Stimmzettel darf für eine kandidierende Person jeweils nur eine Stimme abgegeben werden (kein Kummulieren).
- 7. Gewählt für den beim Gemeindewahlleiter einzureichenden Wahlvorschlag der KWG sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen. Dabei sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gleichzeitig die Direktkandidaten. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl abgehalten. Gewählt ist hier, wer die meisten Stimmen erzielt. Führt die Stichwahl zu keiner Entscheidung, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet von § 11 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Die Niederschrift muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - die fristgemäße Einberufung
 - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Namen der vorgeschlagenen Bewerber
 - das Ergebnis der Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1. Den Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt die Tagesordnung.
- 2. Der Vorsitzende der Wählergemeinschaft führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er ist berechtigt, jeden Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihm nötigenfalls das Wort zu entziehen.
- 4. Änderung der Reihenfolge der festgelegten Tagesordnung können durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich gemäß § 6 eingegangen sind. Über die Auf-

nahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 Protokollführung

- 1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des jeweiligen Organs, Niederschriften angefertigt. Notfalls wird von dem Vorsitzenden ein Mitglied hierzu bestimmt.
- 2. Die Niederschriften sind von dem Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn 25 der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Sitzung geschlossen. Die Mitgliederversammlung kann dann mit verkürzter Ladefrist (mindestens drei Tage) erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

§ 12 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim auf Stimmzetteln.

§ 13 Wahlverfahren

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- 2. Wird eine solche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich bei der ersten Stichwahl Stimmengleichheit, ist diese einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist.

- 3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit desausgeschiedenen Mitgliedes dauert.
- 4. Die Wahl des gesamten Vorstandes wird geheim durchgeführt. Ansonsten erfolgen Wahlen grundsätzlich offen, sie müssen jedoch dann geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt.
- 5. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die gewählte Person diese Wahl angenommen hat.

§ 14 Auflösung der Wählergemeinschaft

- 1. Anträge auf Auflösung der KWG bedürfen der Unterstützung durch die Mehrheit der eingetragenen Mitglieder.
- 2. Ist die Auflösung ordnungsgemäß durch fristgerechte Einberufung einer Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden, kann in der dann folgenden Abstimmung die Auflösung der KWG mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 3. Eventuelle Kassen- und Vermögensbestände gehen im Fall der Auflösung der Gemeinschaft an eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Rumohr.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- 1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 2. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung am 28.10.2014 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Satzung vom 19.11.1990.